

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht an der Universität Kiel

---

Band 192

# Drittstaaten und die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs

*Die Monetary Gold-Doktrin*

Von

Tobias Thienel



Duncker & Humblot · Berlin

TOBIAS THIENEL

Drittstaaten und die Jurisdiktion  
des Internationalen Gerichtshofs

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts  
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

In der Nachfolge von Jost Delbrück

herausgegeben von

Andreas von Arnould, Nele Matz-Lück

und Kerstin Odendahl

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

**192**

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

**Christine Chinkin**

London School of Economics

**James Crawford**

International Court of Justice,  
The Hague

**Lori F. Damrosch**

Columbia University, New York

**Vera Gowlland-Debbas**

Graduate Institute of International  
Studies, Geneva

**Rainer Hofmann**

Johann Wolfgang Goethe-  
Universität, Frankfurt a.M.

**Fred L. Morrison**

University of Minnesota,  
Minneapolis

**Eibe H. Riedel**

Geneva Academy of International  
Humanitarian Law and  
Human Rights Law

**Allan Rosas**

Court of Justice of the European  
Union, Luxemburg

**Bruno Simma**

Iran International States Claims  
Tribunal, The Hague

**Daniel Thürer**

Universität Zürich

**Christian Tomuschat**

Humboldt-Universität, Berlin

**Rüdiger Wolfrum**

Max-Planck-Stiftung für  
Internationalen Frieden und  
Rechtsstaatlichkeit, Heidelberg

# Drittstaaten und die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs

*Die Monetary Gold-Doktrin*

Von

Tobias Thienel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit  
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 1435-0491  
ISBN 978-3-428-14387-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-54387-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84387-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2012/2013 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen worden. Neuere Literatur und Rechtsprechung konnten für die Druckfassung noch bis Mai 2015 berücksichtigt werden. Alle Internetfundstellen befinden sich ebenfalls auf diesem Stand.

Bei der Erstellung dieser Arbeit, die sich über einige Jahre hingezogen hat, habe ich von vielen Personen Unterstützung erfahren. An dieser Stelle kann ich nur einigen von ihnen namentlich danken. In erster Linie gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard). Er hat nicht nur während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Walther-Schücking-Institut in Kiel den entscheidenden Anstoß zu dem Thema gegeben und später das Erstgutachten erstattet. Er hat es auch verstanden, mein Interesse am Völkerrecht und besonders am Recht des Internationalen Gerichtshofs zu jeder Zeit wach zu halten und zu fördern. Weiter danke ich Frau Prof. Dr. Kerstin Odendahl für die zügige Erstellung ihres Zweitgutachtens. Ihr, Herrn Prof. Dr. Andreas von Arnould und Frau Prof. Dr. Nele Matz-Lück danke ich außerdem für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe des Walther-Schücking-Instituts.

Am Walther-Schücking-Institut ist der weitaus größte Teil dieser Arbeit entstanden. An diesem ältesten universitären Völkerrechtswissenschaftlichen Institut der Welt habe ich hervorragende materielle Arbeitsbedingungen vorgefunden. Außerdem habe ich zu jeder Zeit freundliche Aufnahme in eine herzliche, hilfsbereite und stimulierende „Institutsfamilie“ gefunden. Stellvertretend für die gesamte „Institutsfamilie“ der letzten Jahre möchte ich an dieser Stelle nur Frau Dr. Ursula E. Heinz namentlich danken, die während der Entstehung dieser Arbeit sowie davor und danach stets die „Institutsfamilie“ wesentlich geprägt hat.

Weiter danke ich besonders Herrn Dr. Björn Elberling und Herrn Nicki Boldt für zahlreiche Diskussionen während unserer gemeinsamen Zeit am Institut und danach. Beiden danke ich zugleich für die Durchsicht der Arbeit.

Schließlich hatte meine Familie erheblichen Anteil am Gelingen des Promotionsvorhabens. Auf die Unterstützung, die Geduld und das Interesse meiner Familie konnte ich zu jeder Zeit bauen, und bei meiner Familie habe ich, wie schon immer, so auch zu Zeiten des Promotionsvorhabens Rückhalt gefunden. Dafür möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Namentlich hervorheben möchte ich meine Eltern, Hartmut und Jutta Thienel, sowie Ilse Huckfeldt. Allen dreien ist diese Arbeit gewidmet.



# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	19
-------------------------	----

## *Erster Teil*

<b>Grundlagen der <i>Monetary Gold</i>-Doktrin</b>	26
--	----

A. Die Rechtsprechung .....	26
-----------------------------	----

B. Die Begründung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin .....	48
---	----

## *Zweiter Teil*

<b>Inhalt und prozessuale Behandlung der <i>Monetary Gold</i>-Doktrin</b>	248
---	-----

A. Der Inhalt der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin .....	248
---	-----

B. Die prozessuale Behandlung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin .....	366
---	-----

C. Exkurs: Die Anwendung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin durch andere internationale Gerichte .....	379
---	-----

<b>Zusammenfassung</b> .....	398
------------------------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	402
-----------------------------------	-----

<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	437
-----------------------------------	-----





# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	19
------------------	----

## Erster Teil

<b>Grundlagen der Monetary Gold-Doktrin</b> .....	<b>26</b>
A. Die Rechtsprechung .....	26
I. Der Ursprung: <i>Case of the Monetary Gold Removed from Rome in 1943</i> .....	26
II. <i>Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua</i> .....	35
III. <i>Certain Phosphate Lands in Nauru</i> .....	36
IV. <i>East Timor</i> .....	41
V. Schiedsgerichtliche Rechtsprechung .....	44
1. <i>Affaire relative à l'or de la Banque nationale de l'Albanie</i> .....	44
2. <i>Larsen v. Kingdom of Hawaii</i> .....	45
VI. Zusammenfassung der Rechtsprechung .....	47
B. Die Begründung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin .....	48
I. Begründung aus dem Jurisdiktionsregime des IGH .....	52
1. Das Erfordernis der Zustimmung für die Jurisdiktion des IGH .....	54
a) Die Situation im allgemeinen Völkerrecht .....	54
b) Das Statut .....	58
aa) Der Jurisdiktionsbegriff: die Kategorien .....	59
(1) Generelle und spezielle Jurisdiktion .....	59
(2) Abstrakte und konkrete Jurisdiktion .....	66
(a) Die Begrifflichkeiten .....	66
(b) Die konkrete Jurisdiktion und das Erfordernis einer gesonder-	
ten Zustimmung .....	68
(aa) Die Rechtsprechung des IGH .....	70
(bb) Die Interessen- und Rechtslage .....	76
(3) Personelle, inhaltliche und zeitliche Jurisdiktion .....	81
(4) Zwischenergebnis: Zum hier verwendeten Jurisdiktionsbegriff ...	84
bb) Die Fälle der zwingenden Jurisdiktion .....	86
(1) Die Fälle der inzidenten Jurisdiktion .....	86
(a) Die Kompetenz-Kompetenz (Art. 36 Abs. 6 des Statuts) .....	86

(b) Die Anordnung einstweiliger Maßnahmen (Art. 41 des Statuts)	92
(c) Die Interpretation von Urteilen (Art. 60 des Statuts)	95
(d) Die Wiederaufnahme (Art. 61 des Statuts)	97
(e) Zusammenfassung zu den Fällen der inzidenten Jurisdiktion	97
(2) Mögliche Fälle einer zwingenden Jurisdiktion in der Hauptsache	97
(a) Jurisdiktionsbegründung durch den Sicherheitsrat?	98
(b) Zwingende Jurisdiktion kraft <i>jus cogens</i> ?	100
(3) Zusammenfassung zur zwingenden Jurisdiktion des IGH	104
c) Zwischenergebnis zum Jurisdiktionsregime des IGH	104
2. Die Ausübung von Jurisdiktion über Drittstaaten als Voraussetzung einer Überschreitung der Jurisdiktion	104
a) Die Ausübung der Hauptsachejurisdiktion des IGH über Drittstaaten	105
aa) Der Begriff der Ausübung von Hauptsachejurisdiktion	105
(1) Das Konzept der Jurisdiktion im Statut	108
(2) Der Schutzzumfang der staatlichen Souveränität	112
(3) Gegenprobe anhand der Betroffenheit staatlicher Interessen im Gutachtenverfahren	115
(a) Die Rechtsprechung des StIGH	117
(b) Die Rechtsprechung des IGH	121
(4) Zwischenergebnis zum Konzept der Ausübung gerichtlicher Hauptsachejurisdiktion	127
bb) Möglichkeit der Ausübung von Hauptsachejurisdiktion über Drittstaaten	127
(1) Die Relativität der Entscheidungswirkungen (Art. 94 Abs. 1 der Charta, Art. 59 des Statuts) und die Ausübung von Jurisdiktion über Drittstaaten	128
(2) Ausnahme bei Grenzziehungsfällen?	132
(3) Exkurs: Art. 59 des Statuts und die Präzedenzwirkung der Rechtsprechung	134
(4) Zwischenergebnis zur Ausübung von Hauptsachejurisdiktion über Drittstaaten	139
b) Die Ausübung der inzidenten Jurisdiktion des IGH über Drittstaaten	139
c) Zwischenergebnis zur Ausübung von Jurisdiktion über Drittstaaten	141
3. Zwischenergebnis zur Begründung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin aus dem Jurisdiktionsregime des IGH	142
4. Konsequenz für die Begründung der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin aus der <i>Maxime nemo dat quod non habet</i>	143
II. Begründung aus dem Erfordernis eines <i>dispute</i>	144
III. Begründung als Aspekt der Zulässigkeit ( <i>admissibility</i> )	148
1. Zu den inhärenten Kompetenzen des IGH	151
a) Inhärente Kompetenzen kraft eines allgemeinen Rechtsprinzips	153
b) Ableitung inhärenter Kompetenzen des IGH aus dem Statut	156

2. <i>Monetary Gold</i> als Fall einer inhärenten Abweisungskompetenz	158
a) Unzulässigkeit wegen einer rechtswidrigen mittelbaren Drittwirkung des Urteils	159
aa) Mittelbare Drittstaatsbelastung als <i>pacta tertiis</i> -Problem nach Art. 34 WVK?	164
(1) Unzulässiger Entzug von Rechten durch den mittelbar belastenden Vertrag?	165
(a) Rechtsfolgen eines mittelbar belastenden Vertrags für einen Drittstaat im Allgemeinen	166
(b) Abweichende Lösung wegen Art. 103 der Charta?	169
(aa) Geltung des Art. 103 der Charta für das Sekundärrecht	170
(bb) Bedeutung des Art. 103 der Charta: Vorrang oder Vorzugsanordnung?	171
(cc) Vereinbarkeit der Geltung des Art. 103 der Charta mit dem Statut	176
(c) Zwischenergebnis zum Entzug fremder Rechte durch einen mittelbar belastenden Vertrag	184
(2) Unzulässigkeit der faktischen mittelbaren Drittstaatsbelastung gemäß Art. 34 WVK?	185
bb) Sonstiges relevantes Verbot einer mittelbaren Drittstaatsbelastung?	190
(1) Verbot mittelbarer Drittstaatsbelastungen aufgrund der betroffenen Vertragsbeziehung	190
(2) Gewohnheitsrechtliches Verbot der Vereitelung fremder Vertragsbeziehungen	194
(3) Gewohnheitsrechtliches Verbot mittelbarer Drittstaatsbelastungen im Übrigen	194
cc) Zwischenergebnis zur mittelbaren Drittwirkung von Urteilen	195
b) Herleitung aus einem kollateralen Schutz des Jurisdiktionsregimes?	196
aa) Grundlagen	196
bb) Umfang der Unzulässigkeit des Drittstaatsbezugs	201
(1) Unzulässigkeit bei subjektivem Missbrauch?	201
(2) Anknüpfung an die Betroffenheit staatlicher Interessen im Gutachtenverfahren?	203
(3) Maßstab der hypothetischen Rechtskraft	208
(a) Grundlagen der Rechtskraft	214
(b) Die Rechtskraft inzidenter Feststellungen im innerstaatlichen Recht	215
(c) Die Rechtskraft inzidenter Feststellungen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs	217
cc) Zwischenergebnis zum Gebot der Zustimmung eines Drittstaats	222
c) Herleitung der Notwendigkeit der Anwesenheit des Drittstaats im Prozess	222
aa) Missachtung des Art. 53 Abs. 1 des Statuts?	224

bb) Zum Inhalt des Prinzips <i>audiatur et altera pars</i> .....	228
IV. Zwischenergebnis zur Begründung der <i>Monetary Gold</i> -Formel .....	234
V. Abgleich mit anderen Drittstaatsproblemen des allgemeinen Völkerrechts .....	236
1. <i>Monetary Gold</i> und Drittstaaten im Völkervertragsrecht .....	237
2. <i>Monetary Gold</i> und das Recht der Staatenimmunität .....	239

### *Zweiter Teil*

#### **Inhalt und prozessuale Behandlung der *Monetary Gold*-Doktrin** 248

A. Der Inhalt der <i>Monetary Gold</i> -Doktrin .....	248
I. Mögliche Drittstaatsfragen .....	248
1. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Drittstaats .....	249
a) Zur Anwendung der <i>Monetary Gold</i> -Formel im <i>Nauru</i> -Fall: Parallele Verantwortlichkeit mehrerer Staaten .....	252
b) Weitere Fallgruppen mit Bezug auf die Verantwortlichkeit eines Drittstaats	254
aa) Beihilfe und Anstiftung zu völkerrechtlichen Delikten eines Drittstaats	254
bb) Auslieferungs- und Abschiebungsverbote .....	257
cc) Beistandspflichten gegen bewaffnete Angriffe eines Drittstaats .....	261
dd) Andere Schutzpflichten .....	263
ee) Pflichten der Nichtanerkennung des deliktischen Handelns eines Drittstaats .....	264
(1) Zwingende vorherige Feststellung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Drittstaats .....	264
(2) Zwingende vorherige Feststellung über den Drittstaat betreffende Tatsachen .....	268
(3) Zwingende vorherige Feststellung der Gewaltsamkeit eines Gebietserwerbs .....	271
ff) Ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten durch die Anrechnung eines Guts des Klägers auf eine Forderung eines Drittstaats: der <i>Certain Property</i> -Fall .....	272
gg) Herausgabeansprüche des Eigentümers nach einer Wegnahme durch einen Drittstaat .....	273
hh) Berufung auf höhere Gewalt wegen Handlungen eines Drittstaats .....	275
ii) Völkerrechtswidrige Anerkennung eines Urteils aus einem Drittstaat: der <i>Jurisdictional Immunities</i> -Fall .....	276
jj) Prüfung einer nur hypothetischen Verantwortlichkeit des Drittstaats .....	277
2. Ansprüche eines Drittstaats auf streitgegenständliche Gebiete oder Sachen .....	280
a) Gebietsansprüche des Drittstaats .....	281
aa) Ansprüche eines Drittstaats auf Seegebiete .....	281
bb) Ansprüche eines Drittstaats auf Gebiete an Land .....	286
b) Eigentum des Drittstaats an einer streitbefangenen Sache .....	289

- c) Zwischenergebnis: Zur Zweiteilung der *Monetary Gold*-Doktrin . . . . . 291
  - 3. Betroffenheit eines Drittstaats aufgrund des Rechtsfolgenausspruchs des IGH 296
    - a) Befähigung zur Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags mit einem Drittstaat . . . . . 296
    - b) Befähigung zur Untersagung der Vertragserfüllung durch den Beklagten . 303
    - c) Gemeinsame Verantwortlichkeit und anteilige oder gesamtschuldnerische Schadensersatzpflicht des Beklagten mit einem Drittstaat . . . . . 306
  - 4. Befähigung zur Anwendung eines im Verhältnis zu einem Drittstaat geltenden Völkerrechtssatzes . . . . . 309
  - 5. Unzulässigkeit wegen Fehlens nur bei einem Drittstaat vorliegender Beweismittel? . . . . . 313
  - 6. Fazit zur Anwendung *ratione materiae* der *Monetary Gold*-Doktrin . . . . . 316
- II. Anwendung der *Monetary Gold*-Doktrin *ratione personae* . . . . . 317
- III. Ausnahmen von der Anwendung der *Monetary Gold*-Doktrin? . . . . . 322
  - 1. Die Verantwortlichkeit eines Drittstaats als feststehende Tatsache („given“/„donnée“) . . . . . 323
    - a) Die Antwort auf die Drittstaatsfrage als allgemeinkundige Tatsache . . . . . 323
    - b) Die Antwort auf die Drittstaatsfrage als zugestandene Tatsache . . . . . 326
    - c) Die Drittstaatsfrage ist bereits rechtskräftig entschieden . . . . . 327
    - d) Verbindliche Beantwortung der Drittstaatsfrage durch die UN . . . . . 329
  - 2. Normen des *jus cogens* oder mit Wirkung *erga omnes* . . . . . 336
  - 3. Bloße Tatsachenfeststellungen über den Drittstaat . . . . . 342
  - 4. Untergang des Drittstaats . . . . . 342
- IV. Gebotene prozessuale Rolle des Drittstaats nach der *Monetary Gold*-Doktrin . . 346
- V. Verzicht auf die Anwendung der *Monetary Gold*-Doktrin durch den Drittstaat? . 355
  - 1. Verzicht in einem konkreten Fall der Drittbetroffenheit . . . . . 355
  - 2. Vertraglicher Ausschluss der *Monetary Gold*-Doktrin? . . . . . 357
- VI. Zusammenfassung des Inhalts der *Monetary Gold*-Doktrin . . . . . 363

- B. Die prozessuale Behandlung der *Monetary Gold*-Doktrin . . . . . 366
- I. Prüfung der *Monetary Gold*-Doktrin von Amts wegen . . . . . 366
- II. *Monetary Gold*-Hindernis erst aufgrund des Vortrags einer Partei? . . . . . 368
- III. Intervention des Drittstaats im Prozess . . . . . 372
- IV. Die Berechtigung des Drittstaats zur Erhebung Vorgängiger Einreden . . . . . 374
- V. Der *Monetary Gold*-Einwand als nicht ausschließlich vorgängige Einrede . . . . 376
- C. Exkurs: Die Anwendung der *Monetary Gold*-Doktrin durch andere internationale Gerichte . . . . . 379
- I. Zur völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit . . . . . 380
- II. Zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte . . . . . 383
- III. Zur Streitbeilegung in der WTO . . . . . 388

IV. Zum Internationalen Strafgerichtshof .....	390
1. Komplementarität des IStGH und Strafverfolgungspflichten der Staaten ....	390
2. Mitverurteilung eines Staates bei Verurteilungen wegen Völkermords, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	392
3. Mitverurteilung eines Staates bei einer Verurteilung wegen Aggression .....	393
<b>Zusammenfassung</b> .....	398
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	402
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	437

## Abkürzungsverzeichnis

Für die gängigen Abkürzungen der deutschen Rechtssprache wird auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008, verwiesen. Ergänzend gilt folgendes Verzeichnis:

AC	Teilserie Appeals Cases der Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AD	Annual Digest and Reports of Public International Law Cases
AFDI	Annuaire Français de Droit International
African YIL	African Yearbook of International Law
AJICL	African Journal of International and Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
All ER	All England Law Reports
All ER (Comm)	All England Law Reports, Commercial Cases
Ann. IDI	Annuaire de l'Institut de Droit international
Australian YIL	Australian Yearbook of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BFH/NV	Sammlung der [nicht amtlich veröffentlichten] Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGE	Entscheidungen des [Schweizerischen] Bundesgerichts
BusLR	Business Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG-K	Kammer des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
Cambridge LJ	Cambridge Law Journal
Ch	Teilserie Chancery der Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
Charta	Charter of the United Nations, UNCIO 15, S. 335
Chinese JIL	Chinese Journal of International Law
CJ	Chief Justice
CR	Verhandlungsprotokoll des IGH (compte rendu)
DLR	Dominion Law Reports (Kanada)
DSB	Dispute Settlement Body (WTO)
DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
Duke JCIL	Duke Journal of Comparative & International Law
ebda.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte



ER	English Reports
ETS	European Treaty Series
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWCA Civ	Ordnungsnummer der Urteile des Court of Appeal (Civil Division) (England und Wales) (ab 2001)
EWCA Crim	Ordnungsnummer der Urteile des Court of Appeal (Criminal Division) (England und Wales) (ab 2001)
F.2d	Federal Reporter, Second series
F.3d	Federal Reporter, Third series
Finnish YIL	Finnish Yearbook of International Law
Fordham ILJ	Fordham International Law Journal
FS	Festschrift/Essays [o.ä.] in Honour of/Mélanges/Liber Amicorum
GA Res.	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen
GAOR	General Assembly Official Records
GC	Urteil/Entscheidung der Großen Kammer des EGMR
GLJ	German Law Journal
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
GS	Gedächtnisschrift/Essays in Memory of
GYIL	German Yearbook of International Law
Harvard ILJ	Harvard International Law Journal
Hastings ICLR	Hastings International and Comparative Law Review
HRLR	Human Rights Law Review
HRLRep	Human Rights Law Reports
ICJ Pleadings	ICJ Pleadings, Oral Arguments and Documents
ICJ Reports	International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Decisions
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IR	Irish Reports
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
Italian YIL	Italian Yearbook of International Law
J	(als richterliche Amtsbezeichnung) Mr. Justice/Mrs. Justice
Japanese YIL	Japanese Yearbook of International Law
JCLIL	Journal of Comparative Legislation and International Law
JCSL	Journal of Conflict and Security Law
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JIDS	Journal of International Dispute Settlement
JJ	Justices
JöR n.F.	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JWT	Journal of World Trade
LJ	(als richterliche Amtsbezeichnung) Lord Justice of Appeal/Lady Justice of Appeal
LJIL	Leiden Journal of International Law

Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LNTS	League of Nations Treaty Series
LPICT	Law and Procedure of International Courts and Tribunals
Martens NRG T III	Georg Friedrich von Martens/Heinrich Triepel, Nouveau Recueil Général de Traités et Autres Actes relatifs aux Rapports de Droit International, Troisième Série, Leipzig
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
Michigan JIL	Michigan Journal of International Law
Miskolc JIL	Miskolc Journal of International Law
MR	Master of the Rolls
MRM	MenschenRechtsMagazin
Nordic JIL	Nordic Journal of International Law
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
ÖZÖRV	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht
P	(Alte) Teilserie Probate, Divorce and Admiralty der Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
PCA	Permanent Court of Arbitration
PCIJ	Permanent Court of International Justice (amtliche Veröffentlichungen)
QB	Teilserie Queen's Bench der Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBDI	Revue belge de droit international
Recueil des Cours	Recueils des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
REDI	Revista española de derecho internacional
RDI	Rivista di diritto internazionale
RDILC	Revue de droit international et de législation comparée
RGDIP	Revue générale de droit international public
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RJD	Reports of Judgments and Decisions (EGMR)
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SC	Session Cases (Sammlung der Entscheidungen des schottischen Court of Session)
SCR	Supreme Court Reports (Kanada)
SC Res.	Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz (des EuGH/EuG)
SLT	Scots Law Times
Statut (ohne nähere Angabe)	Statute of the International Court of Justice, UNCIO 15, S. 355
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
UKHL	Ordnungsnummer der Urteile des House of Lords (ab 2001)
UKSC	Ordnungsnummer der Urteile des UK Supreme Court

UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
U.S.	United States Reports (amtliche Sammlung des United States Supreme Court)
Vanderbilt JTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Virginia JIL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
WLR	Weekly Law Reports des Incorporated Council for Law Reporting
WTO	World Trade Organization
WVK	Vienna Convention on the Law of Treaties, UNTS 1155, S. 331
Yale JIL	Yale Journal of International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

## Einleitung

„Among any group of individuals, the acts of one or several will have peripheral effects on all the others. The likelihood and intensity of third-party effects increases as the level of interaction rises.“<sup>1</sup>

Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof haben in aller Regel zwei Parteien.<sup>2</sup> Ein Staat verklagt einen anderen, oder zwei Staaten bringen einen zwischen ihnen bestehenden Rechtsstreit gemeinsam vor den Gerichtshof.<sup>3</sup> Dabei kann es beispielsweise um eine angebliche Völkerrechtsverletzung und ihre Rechtsfolgen gehen, um einen bestimmten Anspruch gegen den Prozessgegner oder um die Bestimmung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Parteien. Das Verfahren vor dem IGH wird sich dann nur zwischen den beiden Parteien abspielen. Der IGH wird den Fall entscheiden können, wenn beide Staaten insoweit die Jurisdiktion des Gerichtshofs anerkannt haben und kein Unzulässigkeitsgrund eingreift. Sein Urteil wird dann für die Parteien in Rechtskraft erwachsen und möglicherweise konkrete Pflichten begründen.<sup>4</sup> Andere Staaten oder sonstige Akteure sind nicht im Rechtsinne an das Urteil gebunden. Das besagt zumindest Art. 59 des Statuts, der in seiner authentischen englischen Sprachfassung<sup>5</sup> wie folgt lautet:

„The decision of the Court has no binding force except between the parties and in respect of that particular case.“<sup>6</sup>

Dritte scheinen daher für das Verfahren vor dem IGH keine Rolle zu spielen.<sup>7</sup> Sie können nur in einem Verfahren als Intervenient auftreten, wenn sie ein rechtliches

---

<sup>1</sup> *Reisman*, Nullity, S. 329; zustimmend *Aust*, Complicity, S. 311.

<sup>2</sup> *Lowe*, ICLQ 61 (2012), S. 209, 216.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 40 Abs. 1 des Statuts.

<sup>4</sup> Art. 94 Abs. 1 der Charta; Art. 59, 60 Satz 1 des Statuts.

<sup>5</sup> Soweit es auf den Wortlaut des Statuts ankommt und keine Unterschiede zwischen den authentischen Sprachfassungen (Art. 111, 92 Satz 2 der Charta) bestehen, werden in dieser Arbeit nur die englische und die französische Fassung zitiert. Die deutsche Übersetzung (BGBl. 1973 II 505) ist irrelevant, ebenso wie die Regelung des Art. 39 des Statuts über die Amtssprachen des IGH; zu Ersterem (aus der Sicht des deutschen Rechts) *Rojahn*, in: von Münch/Kunig, Art. 59 Rn. 46, zu Letzterem *Kohen*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, Art. 39 Rn. 22.

<sup>6</sup> In der französischen Fassung: „La décision de la Cour n'est obligatoire que pour les parties et dans le cas qui a été décidé.“ Zu einer abweichenden Auffassung, nach der Urteile des IGH in Grenzziehungsfällen alle Staaten binden, vgl. noch unten, 1. Teil B. I. 2. a) bb) (2) dieser Arbeit.

<sup>7</sup> Vgl. zu diesem aus Art. 59 des Statuts folgenden Anschein *Aust*, Complicity, S. 297 f.; *Bernhardt*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm (2006), Art. 59 Rn. 67; *Brown*, in:

Interesse haben, das durch das Urteil berührt werden kann (Art. 62 Abs. 1 des Statuts) oder wenn der IGH zur Anwendung eines multilateralen Vertrags berufen ist, dessen Parteien auch sie sind (Art. 63 Abs. 1 des Statuts). Ansonsten kommen Dritte in den Regelungen des Statuts und der Verfahrensordnung über den Gang des streitigen Verfahrens fast gar nicht vor.<sup>8</sup>

Materiell-rechtlich können Dritte aber durchaus in ein Verfahren vor dem IGH involviert sein. So kann es in dem Verfahren etwa um ein völkerrechtliches Delikt gehen, das der Beklagte gemeinsam mit einem oder sogar mehreren weiteren Staaten begangen hat oder das andere Staaten unabhängig voneinander in gleicher Weise begangen haben.<sup>9</sup> Der Streitgegenstand kann also praktisch derselbe sein wie bei einem hypothetischen Prozess gegen einen Dritten, und das Urteil des IGH kann daher ohne Weiteres auf die Situation des Dritten übertragbar sein. Auch kann streitgegenständlich gerade eine Beteiligung des Beklagten an einem Delikt eines nicht in den Prozess einbezogenen Staates sein, oder es kann mit der Klage begehrt werden, dass der Beklagte gegen ein fremdes Delikt einschreite.<sup>10</sup> Außerdem kann es vorkommen, dass ein Rechtsstreit vor dem IGH über Territorialansprüche der Prozessparteien auch Gebiete berührt, an denen dritte Staaten Ansprüche geltend machen.<sup>11</sup> Dritte können also inhaltlich durchaus von einer Sachentscheidung des IGH zwischen anderen Staaten betroffen sein.

Solche Sachverhalte sind umso mehr zu erwarten, je mehr sich die zwischenstaatlichen Beziehungen intensivieren und verdichten.<sup>12</sup> Je mehr Staaten zusam-

---

Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, Art. 59 Rn. 68; *Zimmermann*, ZaöRV 55 (1995), S. 1051; vgl. auch *Benzing*, LPICT 5 (2006), S. 369, 376.

<sup>8</sup> Vgl. *Guyomar*, Commentaire, S. 340: „[T]ant que l'affaire est pendante, aucune communication n'est faite aux gouvernements [gemeint sind Drittstaaten], sauf celles qui découlent de l'application des articles 62 et 63 du Statut.“ Auch der Zugang weiterer parteifähiger Staaten zu den Schriftsätzen der Parteien gemäß Art. 53 der Verfahrensordnung steht – wie auch die Notifikation des Kanzlers des IGH an die weiteren Parteien eines multilateralen Vertrags nach Art. 63 Abs. 1 des Statuts und Art. 43 der Verfahrensordnung – in Verbindung mit den Interventionsrechten nach Art. 62, 63 des Statuts; dazu *Chinkin*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, Art. 62 Rn. 25 ff.; *Guyomar*, Commentaire, S. 337.

<sup>9</sup> Vgl. z. B. IGH, *Certain Phosphate Lands in Nauru*, Preliminary Objections, ICJ Reports 1992, S. 240, 259 ff.

<sup>10</sup> Vgl. z. B. IGH, *East Timor*, Preliminary Objections, ICJ Reports 1995, S. 90, 100 ff.; PCA, *Larsen v. Kingdom of Hawaii*, ILR 119 (2002), S. 566, 588 ff.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. IGH, *Continental Shelf (Tunisia/Libyan Arab Jamahiriya)*, Merits, ICJ Reports 1982, S. 18, 91; *Continental Shelf (Libyan Arab Jamahiriya/Malta)*, Merits, ICJ Reports 1985, S. 13, 25 f.; *Maritime Delimitation and Territorial Questions between Qatar and Bahrain*, Merits, ICJ Reports 2001, S. 40, 109, 116; *Land and Maritime Boundary between Cameroon and Nigeria*, Merits, ICJ Reports 2002, S. 303, 421; *Territorial and Maritime Dispute between Nicaragua and Honduras in the Caribbean Sea*, ICJ Reports 2007, S. 659, 756; vgl. auch IGH, *Territorial and Maritime Dispute (Nicaragua v. Colombia)*, Application by Costa Rica for Permission to Intervene, ICJ Reports 2011, S. 348, 367 f., 372.

<sup>12</sup> S. die eingangs zitierte Auffassung von *Reisman* (mit Zustimmung von *Aust*), sowie *Damrosch*, in: dies., S. 376 („As interstate relationships become more complex, it is increa-

menarbeiten, desto eher wird es sich ergeben, dass es sich bei einem Sachverhalt, der vor dem IGH als rechtswidrig angegriffen wird, um eine gemeinsame Handlung mehrerer Staaten handelt. Denkbar ist beispielsweise, dass mehrere Staaten jeweils gleichförmig gehandelt haben oder dass an einem vorgeblichen Delikt eines Staates andere Staaten im Hintergrund mitgewirkt haben. Dies alles kann im Übrigen auch im Rahmen internationaler Organisationen geschehen;<sup>13</sup> zu nennen ist insoweit beispielsweise das Vorgehen der NATO gegen Libyen im Jahr 2011 oder der gemeinsame Einsatz der NATO gegen Jugoslawien im Kosovo-Konflikt im Jahr 1999, der zu Klagen vor dem IGH gegen jeden der beteiligten Mitgliedstaaten geführt hat.<sup>14</sup>

Rechtsstreitigkeiten mit inhaltlichem Bezug zu den Interessen dritter Staaten und anderer Akteure sind auch deshalb umso mehr zu erwarten, weil sich im Prozess der Konstitutionalisierung des Völkerrechts weitere Normen herausbilden, die Staaten bestimmte Reaktionen auf fremdes völkerrechtswidriges Handeln gebieten. So sieht etwa Art. 41 Abs. 1 der ILC Artikel über die Staatenverantwortlichkeit – wohl im Sinne einer progressiven Fortentwicklung des Völkerrechts – vor, dass Staaten zur Beseitigung schwerer Völkerrechtsverstöße zusammenzuarbeiten haben.<sup>15</sup> Wird nun diese Verpflichtung eingeklagt, ohne dass der für den schweren Völkerrechtsverstoß verantwortliche Staat am Prozess teilnimmt, wird es vor dem IGH zugleich um die Unterlassung dieser Zusammenarbeit durch den Beklagten und um die Verantwortlichkeit des Drittstaats gehen. Der Dritte wäre dann durch das Urteil inhaltlich betroffen.

---

singly unlikely that any particular dispute will be strictly bilateral in character“); ihr zustimmend IGH, *Certain Phosphate Lands in Nauru*, Preliminary Objections, Separate Opinion of Judge *Shahabuddeen*, ICJ Reports 1992, S. 270, 298; vgl. auch *Kolb*, ICJ, S. 565, 570; *Nollkaemper*, JIDS 4 (2013), S. 277, 278 f.

<sup>13</sup> Vgl. *Bordin*, LPICT 11 (2012), S. 325, 335. In diesem Fall stellen sich auch Fragen der Zurechnung der Streitgegenständlichen Handlungen entweder zur internationalen Organisation oder zu den Mitgliedstaaten; dieses Problem liegt an sich außerhalb der Fragestellung dieser Arbeit (vgl. aber *Schütze*, Zurechenbarkeit, *passim*), wirft aber für hiesige Zwecke die Möglichkeit auf, dass betroffener Dritter auch eine internationale Organisation sein könnte. Dennoch wird hier der Einfachheit halber – und der übrigen Diskussion folgend – im Wesentlichen der Ausdruck „Drittstaat“ verwendet werden.

<sup>14</sup> Vgl. zu diesen Klagen die Urteile des IGH über die Preliminary Objections in den Fällen gegen Belgien, Deutschland, Frankreich, Frankreich, Kanada, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich: *Legality of Use of Force*, ICJ Reports 2004, S. 279 ff., und die Entscheidungen über einstweilige Maßnahmen in den Fällen gegen Spanien und die USA, ICJ Reports 1999, S. 761 ff., 916 ff.

<sup>15</sup> ILC Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, UN Doc. A/56/10, S. 43, 53; vgl. dazu den Kommentar der ILC, ebda., S. 287, sowie *Gaja*, GS Schachter, S. 31, 34 f.; *Tams*, AVR 40 (2002), S. 331, 344; *Wylter/Castellanos-Jankiewicz*, in: *Nollkaemper/Plakokefalos*, S. 284, 305. Mit der Konstitutionalisierung des Völkerrechts steht dies insoweit in Verbindung, als hierzu die Qualifizierung der Völkerrechtsgemeinschaft als Rechtsgemeinschaft und auf dieser Grundlage die Herausbildung und die gemeinsame Durchsetzung fundamentaler Normen gehören; vgl. dazu *Peters*, FS Delbrück, S. 535, 541, bzw. *Kadelbach/Kleinlein*, GYIL 50 (2007), S. 303, 316 f.